

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

978. 977. Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März 1871 ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Expedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungs-orte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postfächer beziehen.

Insbefondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzuschickenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postfächer empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt: Stephan.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

979. 863. Durch die §§. 17 und 23 des nunmehr in Kraft getretenen Gesetzes vom 4. April c., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc. ist der Absatz 2 des §. 112 dieses Gesetzes dahin deklariert worden, daß auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits ausgeschiedenen und nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirten Militärpersonen und deren Hinterbliebene die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 l. c. nur insoweit Anwendung finden sollen, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes (das ist vor dem 21. Juli 1871) auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung haben alle nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten, sei es, daß sie vor oder nach dem 21. Juli 1871 Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste gefunden haben oder noch finden, Anspruch auf den unverkürzten Fortbezug ihrer Invaliden-Pension neben dem Civil-Einkommen, sofern sie sich in Stellungen befinden, in denen nach den früheren diesfälligen Vorschriften die Pension unverkürzt fortgezahlt wurde.

Diese Stellungen ergeben sich aus den §§. 3, 11 und 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 und umfassen alle Anstellungen oder Beschäftigungen im Privat- oder ländlichen Communaldienste, sowie alle Beschäftigungen, bei denen die Invaliden nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Voten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutions-Gebühren und sonstige gleichartige Emolumente zur Hülfsleistung angenommen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig die nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirten Invaliden auf, bis zum 1. October c. ihre etwaigen Ansprüche auf Nach- oder Weiterzahlung ihrer Pension gemäß den deklaratorischen Bestimmungen der §§. 17 und 23 des Gesetzes vom 4. April c. — unter Vorlage ihrer Militär-Papiere, Beschäftigungs-Ausweise etc. bei

uns anzumelden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1874. II. V. 3604.
980. 965. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät zur gleichmäßigen Regelung der die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken in Stadt und Land betreffenden Normen, zu bestimmen geruht, daß zu solcher Benennung nur dann die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten ist, wenn die Namen auf die Allerhöchste Person oder Mitglieder des Königlichen Hauses Bezug haben. In allen übrigen Fällen soll dagegen diese Benennung von Straßen zc. als Sache der betreffenden Polizei-Behörden behandelt werden, ohne daß es hierzu einer höheren Genehmigung weiter bedarf. Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren.
 Düsseldorf, den 22. Juli 1874. I. II. 4069. I. III 5029.

981. 966. Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni d. J. (G. S. S. 257) vom 1. Januar 1875 ab für den Verkehr bei den öffentlichen Klassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichs-Markrechnung eingeführt ist und demgemäß für das Jahr 1875 die zur Veranlagung kommenden Sätze der Klassen-, classificirten Einkommen- und Gewerbesteuer nach den Vorschriften im Artikel 14 §. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) umgerechnet werden müssen, haben wir zur Erleichterung des Veranlagungs- und Erhebungs-Geschäftes für die mit der Veranlagung und Erhebung der fraglichen Steuern beauftragten Behörden und Beamten, sowie zur Informirung des steuerpflichtigen Publikums, die bestehenden Tarife und Sätze dieser Steuern umrechnen lassen und bringen diese nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Bei der Klassensteuer beträgt der Steuerfuß jährlich:

in der	1. Stufe bei einem Jahreseinkommen von	420 bis einschl.	660 Mk.	3 Mk.
" "	2. " " " " " " " "	660 " "	900 "	6 " "
" "	3. " " " " " " " "	900 " "	1050 "	12 " "
" "	4. " " " " " " " "	1050 " "	1200 "	15 " "
" "	5. " " " " " " " "	1200 " "	1350 "	18 " "
" "	6. " " " " " " " "	1350 " "	1500 "	24 " "
" "	7. " " " " " " " "	1500 " "	1650 "	30 " "
" "	8. " " " " " " " "	1650 " "	1800 "	36 " "
" "	9. " " " " " " " "	1800 " "	2100 "	42 " "
" "	10. " " " " " " " "	2100 " "	2400 "	48 " "
" "	11. " " " " " " " "	2400 " "	2700 "	60 " "
" "	12. " " " " " " " "	2700 " "	3000 "	72 " "

Die classificirte Einkommensteuer beträgt jährlich:

in der	1. Stufe bei einem Jahreseinkommen von mehr als	3000 bis einschl.	3600 Mk.	90 Mk.
" "	2. " " " " " " " "	3600 " "	4200 "	108 " "
" "	3. " " " " " " " "	4200 " "	4800 "	126 " "
" "	4. " " " " " " " "	4800 " "	5400 "	144 " "
" "	5. " " " " " " " "	5400 " "	6000 "	162 " "
" "	6. " " " " " " " "	6000 " "	7200 "	180 " "
" "	7. " " " " " " " "	7200 " "	8400 "	216 " "
" "	8. " " " " " " " "	8400 " "	9600 "	252 " "
" "	9. " " " " " " " "	9600 " "	10800 "	288 " "
" "	10. " " " " " " " "	10800 " "	12000 "	324 " "
" "	11. " " " " " " " "	12000 " "	14400 "	360 " "
" "	12. " " " " " " " "	14400 " "	16800 "	432 " "
" "	13. " " " " " " " "	16800 " "	19200 "	504 " "
" "	14. " " " " " " " "	19200 " "	21600 "	576 " "
" "	15. " " " " " " " "	21600 " "	25200 "	648 " "
" "	16. " " " " " " " "	25200 " "	28800 "	756 " "
" "	17. " " " " " " " "	28800 " "	32400 "	864 " "
" "	18. " " " " " " " "	32400 " "	36000 "	972 " "
" "	19. " " " " " " " "	36000 " "	42000 "	1080 " "
" "	20. " " " " " " " "	42000 " "	48000 "	1260 " "
" "	21. " " " " " " " "	48000 " "	54000 "	1440 " "
" "	22. " " " " " " " "	54000 " "	60000 "	1620 " "
" "	23. " " " " " " " "	60000 " "	72000 "	1800 " "
" "	24. " " " " " " " "	72000 " "	84000 "	2160 " "
" "	25. " " " " " " " "	84000 " "	96000 "	2520 " "
" "	26. " " " " " " " "	96000 " "	108000 "	2880 " "

in der 27. Stufe bei einem Jahreseinkommen von mehr als	108000	bis einschl.	120000	Mk.	3240	Mk.
" " 28. " " " " " " " "	120000	" " "	144000	" "	3600	"
" " 29. " " " " " " " "	144000	" " "	168000	" "	4320	"
" " 30. " " " " " " " "	168000	" " "	204000	" "	5040	"
" " 31. " " " " " " " "	204000	" " "	240000	" "	6120	"
" " 32. " " " " " " " "	240000	" " "	300000	" "	7200	"
" " 33. " " " " " " " "	300000	" " "	360000	" "	9000	"
" " 34. " " " " " " " "	360000	" " "	420000	" "	10800	"
" " 35. " " " " " " " "	420000	" " "	480000	" "	12600	"
" " 36. " " " " " " " "	480000	" " "	540000	" "	14400	"
" " 37. " " " " " " " "	540000	" " "	600000	" "	16200	"
" " 38. " " " " " " " "	600000	" " "	660000	" "	18000	"
" " 39. " " " " " " " "	660000	" " "	720000	" "	19800	"
" " 40. " " " " " " " "	720000	" " "	780000	" "	21600	"

u. f. j. um je 60000 Mark steigend — um je 1800 Mark steigend.

Bei der Gewerbesteuer beträgt

für die Klasse A. I.:

a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer für unseren

Bezirk 288 Mark jährlich,

b. der niedrigste Satz 144 Mark jährlich,

für die Klasse A. II.:

a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

- 1) in der 1. Abthl. 72 Mk. jährlich,
- 2) " " 2. " 48 " "
- 3) " " 3. und 4. " 30 " "

b. der niedrigste Satz:

- 1) in der 1. Abthl. 36 Mk. jährlich,
- 2) " " 2. " 24 " "
- 3) " " 3. und 4. " 18 " "

für die Klasse B.:

a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

- 1) in der 1. Abtheilung 24 Mk. jährlich,
- 2) " " 2. " 18 " "
- 3) " " 3. " 12 " "
- 4) " " 4. " 6 " "

b. der niedrigste Satz:

- 1) in der 1., 2. und 3. Abthl. 6 Mk. jährlich,
- 2) " " 4. " 3 " "

für die Klasse C. (Gast-, Speise- und Schenkwirtschaft):

a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

- 1) in der 1. Abtheilung 54 Mk. jährlich,
- 2) " " 2. " 36 " "
- 3) " " 3. " 24 " "
- 4) " " 4. " 12 " "

b. der niedrigste Satz:

- 1) in der 1. und 2. Abthl. 12 Mk. jährlich,
- 2) " " 3. " 4. " 6 " "

für die Klasse H. (Handwerker.)

a. der Mittelsatz der Gewerbesteuer:

- 1) in der 1. Abthl. 24 Mk. jährlich,
- 2) " " 2. " 18 " "
- 3) " " 3. und 4. " 12 " "

b. der niedrigste Satz:

- 1) in der 1. Abthl. 12 Mk. jährlich,
- 2) " " 2., 3. und 4. " 6 " "

für die Klasse K. (Schiffer und Fuhrleute):

von den Segelschiffen 2 Mark jährlich für jede 6 Lasten,

von den Dampfschiffen 75 Markpfennige für jede Pferdekraft,

von den Fuhrleuten, sofern sie überhaupt steuerpflichtig sind, für jedes Pferd 3 Mark.

Bei der Hausirgerwerbesteuer hat die Umrechnung in der Weise zu erfolgen, daß überall an die Stelle von je einem Thaler der gesetzlichen Jahresfüße drei Mark treten und ist ebenso bei der Umrechnung solcher Steuerfüße für den stehenden Gewerbebetrieb, welche über oder unter den Mittelsätzen nach den vorgeschriebenen Abstufungen in vollen Thalern veranlagt werden, zu verfahren.

Bei der Umrechnung von Theilbeträgen des Thalers werden 10 Sgr. ($\frac{1}{3}$ Thlr.) zu 1 Mark, 5 Sgr. ($\frac{1}{6}$ Thlr.) zu $\frac{1}{2}$ Mark, oder 50 Markpfennigen, ein Silbergroschen zu 10 Markpfennigen, bei der Umrechnung der Pfennigbeträge, gemäß der Vorschrift im Schlußsaze des §. 2 Artikel 14 des Reichsmünzgesetzes,

1 Pfennig der Thalerwährung zu 1 Markpfennig,	
2 Pfennige " " " 2 " pfennigen,	
3 " " " " 3 " "	
4 " " " " 4 " "	
5 " " " " 5 " "	
6 " " " " 6 " "	
7 " " " " 7 " "	
8 " " " " 8 " "	
9 " " " " 9 " "	
10 " " " " 8 " "	
11 " " " " 9 " "	

berechnet.

Von den in Cours bleibenden Münzen der Thalerwährung sind nach Artikel 15 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsges.-Bl. S. 233)

$\frac{1}{12}$ Thalerstücke zum Werth von 25 Markpfennig,	
$\frac{1}{15}$ " " " " 20 "	
$\frac{1}{30}$ " " " " 10 "	
$\frac{1}{2}$ Groschenstücke " " " 5 "	
$\frac{1}{5}$ " " " " 2 "	
$\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ " " " " 1 "	

und das Dreipfennigstück zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Markpfennigen bei allen Zahlungen anzunehmen.

Düsseldorf, den 23. Juli 1874. II. III. 5649.

982. 967. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni d. J. (G. S. S. 257) ist vom 1. Januar 1875 ab für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt.

In Folge dessen ist nach diesfälliger Anweisung des Herrn Finanzministers der Allerhöchst vollzogene

Exekutionsgebührentarif für die Rheinprovinz vom 24. November 1843, behufs seiner Anwendung für die Zeit vom 1. Januar 1875 ab, in Mark umgerechnet und wird derselbe in dieser Gestalt nachstehend zur Kenntniß des Publikums, sowie der beteiligten Behörden und Beamten gebracht:

Exekutionsgebühren-Tarif.

A. Gebühren des Exekutors.

1. Für die Mahnung
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Superarrestes
In dem §. 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselben nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge sowie für Bewirkung des Ausrufs
4. Für die Versteigerung
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener sich dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung.
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll

B. Andere Kosten.

7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen
8. Gebühren des Aufbewahrens von Mobilar-Effekten, täglich
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich

Zu 8 und 9 werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt. Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als 10 zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als 20 zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1874.

983. 975. Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. v. Mts. vom 1. Januar 1875 ab für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt ist, hat der Herr Finanz-Minister durch Rescript vom 13. d. Mts. IV. Nr. 6589 die Hebegebühren des Tarifs vom 23. April 1873 zur Bezahlung der aus den Grund- und Gebäudesteuer-Katastern zu ertheilenden Auszüge (Amtsblatt de 1873 Seite 253) für die Zeit vom 1. Januar 1875 ab da-

bis 3 Mark		3 bis 15 Mark.		15 bis 150 Mark.		über 150 Mark.	
Mt.	Pfg.	Mt.	Pfg.	Mt.	Pfg.	Mt.	Pfg.
—	10	—	20	—	40	—	75
—	40	—	80	1	60	3	—
—	20	—	20	—	40	—	75
—	40	—	80	1	60	3	—
—	20	—	40	1	20	2	—
—	5	—	5	—	5	—	5
—	20	—	20	—	40	—	50
—	10	—	20	—	30	—	50
—	10	—	20	—	30	—	50

II. III. 5649.

hin modificirt, daß

a) zu Nr. 1 und 4 des gedachten Tarifs an die Stelle der Gebühr von 3 Thalerpfennigen für jede über zehn hinausgehende Parzelle bezw. für jedes über zehn hinausgehende Gebäude eine Gebühr von 5 Markpfennigen für je 2 überschießende Parzellen bezw. Gebäude,

b) zu Nr. 2 und 3 daselbst an die Stelle der Gebühr von 2 Thalerpfennigen für jede Parzelle eine Gebühr von 5 Markpfennigen für je 3 Parzellen

tritt. Dabei ist, wenn sich zu a bei der Theilung der Anzahl der überschießenden Parzellen oder Gebäude durch 2 ein Rest von 1 Parzelle bzw. 1 Gebäude, oder wenn sich zu b bei der Theilung der Parzellenzahl durch 3 ein Rest von 2 Parzellen ergibt, hierfür der Satz von 5 Markpfennigen voll zu liquidiren, während, wenn in dem Falle zu b ein Rest von 1 Parzelle verbleibt, hierfür nichts zu liquidiren ist.

Im Gleichen wird die Bestimmung im §. 74 der Anweisung I. vom 17. Januar 1865, wonach da, wo die Güterwechselfaufnahme durch die Bürgermeister bewirkt wird, diese für jede in das Fortschreibungsprotocoll eingeschriebene Zeile eine Gebühr von 4 Thalerpfennigen zu beziehen haben, dahin abändert, daß für je 3 solcher Zeilen eine Gebühr von 10 Markpfennigen gezahlt wird, wobei ebenfalls ähnlich, wie vorstehend, für den bei der Theilung der Zeilenzahl durch 3 sich etwa ergebenden Rest von 1 Zeile nichts, für den Rest von 2 Zeilen aber die Gebühr von 10 Markpfennigen voll berechnet wird.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Herren Kataster-Controleure und Bürgermeister gleichzeitig angewiesen, dieselben vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung zu bringen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1874. II. III. B. 1323.
984. 968. - Seitens der königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern ist durch Erlaß vom 2. April d. J. entschieden, daß die zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Staatsgebäude zu den Kosten der öffentlichen Armenpflege auf Grund des §. 70 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstufungs-Wohnsitz, nicht herangezogen werden dürfen, da in vorgedachtem Gesetze nur die nach §. 3 Nr. 1 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude für beitragspflichtig zu den fraglichen Kosten erklärt sind, die zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude des Staats aber nicht unter Nr. 1 sondern unter Nr. 2 im §. 3 des Gebäudesteuergesetzes erwähnt sind.

Im Anschluß hieran hat der Herr Finanz-Minister unter dem 13. Juni d. J. S. Anweisung ertheilt, daß nach Maßgabe dieser Entscheidung rückfichtlich sämtlicher Staatsdienstgebäude allgemein zu verfahren sei.

Düsseldorf, den 21. Juli 1874. I. II. 2519.

985. 973. Alle, die an der Entwicklung unseres Volksschulwesens mitzuwirken berufen sind oder sich doch für dasselbe interessiren, mache ich darauf aufmerksam, daß unter dem Titel:

„Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen in Preußen, mit besonderer Berücksichtigung des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zusammengestellt von dem königlichen Regierungs- und Schulrath Siebe“ im Verlage von W. Deiters hier selbst so eben ein Werk erschienen ist, welches die Aufgabe hat, die ähnliche

seiner Zeit sehr brauchbare, aber jetzt veraltete Sammlung der auf das Elementar-Schulwesen bezüglichen Vorschriften von Altgelt zu ersetzen.

Indem ich dieses für den practischen Gebrauch sehr geeignete Werk bestens empfehle, bemerke ich, daß dasselbe gebunden zu dem Preise von 1 Thlr. 25 Sgr. von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen ist und eruche die Herren Landräthe auf dasselbe auch durch die Kreisblätter aufmerksam zu machen.

Düsseldorf, den 25. Juli 1874.

Königliche Regierung. Frhr. v. Ende.

986. 983. Der für die Ehefrau Leo Cohn zu Duisburg unter dem 13. Dezember v. J. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 3901 zum Handel mit Band aus Leinen und Wolle, ordinären Taschentüchern, Näh-, Strick- und Stachnadeln, Knöpfen aus Holz, Horn und Knochen zc. ist angeblich verloren gegangen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.
 Düsseldorf, den 22. Juli 1874. II. III. 5671.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

987. 976. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August 1874, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungen sind: am 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29., 31. August, 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. September.

Köln, den 21. Juli 1874.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath: gez. Dr. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.

(L. S.) Der Ober-Secretair: gez. Hermanns.

988. 979. Der dem Kaufmann Menno Wendelsohn hier selbst unterm 6 Juni cr. Nr. 52 ertheilte Gewerbe-Legitimationschein zum Auffuchen von Bestellungen auf Bücher und Drucksachen ist angeblich auf der Reise von hier nach Essen verloren gegangen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.
 Duisburg, den 23. Juli 1874.

Das Rgl. Landraths-Amt des Stadtkreises Duisburg.

Der Bürgermeister: Wegner.

Sicherheits-Polizei.

989. 957. Im Besitze eines wegen Diebstahls am 11. Juli d. J. verhafteten Individuums hat sich ein großes, länglich viereckiges Medaillon von Messing mit schwarzen, weißen, grünlichen und rothen Strichen, schachbrettartig verziert, nebst unächter Kette mit Knebel und Schieber, ein leinenes Taschentuch, gez. F. B./6 und 7 Schlüssel vorgefunden.

Die Sachen sind muthmaßlich gestohlen und ersuche ich Jeden, der über den Diebstahl solcher Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Sachen sind auf meiner Amtsstube Zimmer Nr. 58 des hiesigen Justizgebäudes in den gewöhnlichen Vormittags-Dienststunden zu besichtigen.

Düsseldorf, den 21. Juli 1874.

Der Untersuchungsrichter II: gez. Greif.

990. 958. Im Besitze eines wegen Diebstahls am 18. Juli cr. zu Bochum bei Grefeld verhafteten Individuums fand sich eine neue gelbliche Drillhose mit weißen Hornknöpfen und schwarzem, schmal weiß eingefassten Gallon vor. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl einer solchen Hose Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1874.

Der Untersuchungsrichter II.: gez. Greif.

991. 969. Am 7. d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Schmalbroich unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei neue schwarze Tuchröcke mit schwarzem Futter, einer mit Sammetkragen, 2) eine schwarze Tuchhose, 3) eine dunkelgraue Hose mit breiten schwarzen Streifen, 4) vier leinene Mannshemde, gez. P. W., 5) vier leinene Frauenhemde, gez. K. W., 6) ein schwarzseidenes Halstuch, 7) ein neuer schwarzseidener Regenschirm, eingefasst mit einem silbernen Plättchen.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Cleve, den 20. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

992. 970. Am 21. Juli d. J. sind zu Düsseldorf aus einem bewohnten Gebäude folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein etwas abgetragener schwarzer Tuchrock (Jaquett) mit Aufschlägen an Brust und Ärmel, 2) eine noch ziemlich gute schwarze Tuchhose, mit grau und weißem Futter, hinten mit zwei Hornsonst mit Messingknöpfen besetzt, 3) eine schwärzlich modern karrirte Hose, Futter weiß gestreift, hinten ebenfalls mit Hornsonst mit Messingknöpfen besetzt, 4) ein Herbst-Neberzieher von grauem etwas dunklem Stoff mit schwarzem Futter, außen mit zwei Seitentaschen und innen und außen mit je einer Brusttasche. Derselbe ist fast noch neu, 5) eine Winterjoppe von wolligem Ratiné, gewendet, von brauner Farbe mit Sammetkragen, ziemlich abgetragen und mit neuem schwarzseidenem Bande eingefasst.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: gez. Hartwich.

993. 971. Am 3. Juli cr. wurden zu Meiersberg und in gestohlen Mettmann oder Umgegend verkauft:

1) ein hellbrauner Tuchrock mit Kragen vom nämlichen Stoff und braunen in der Mitte weißen Hornknöpfen, 2) ein blauer Kittel mit weißer Stiderei, 3) ein Winterrock schwarz mit blauen Streifen und schwarzen in der Mitte weißen Knöpfen, 4) eine Tuchhose schwarzgrau mit weißlichem Gallon, 5) zwei Schwaltücher grau mit schwarzen Streifen von Wolle, 6) vier Halstücher, davon zwei weiß mit rothen Tupfen, eins schwarz, eins rötlich bunt gestreift von Rattun, 7) ein leinenes Hemd mit großem Kragen ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 25. Juli 1874.

Der Untersuchungsrichter II.: Greif.

994. 984. Es sind folgende Diebstahle verübt worden:

I. Am Montag, den 13. d. Mts. ist dem Sattlermeister Heinrich Bilfinger zu Duisburg aus seiner Wohnung eine weißtannene Kiste mit Schuhwaaren, gez. H. T. Nr. 2691, 54½ Pfund schwer, circa 2 Fuß lang und 14 Zoll hoch, mit nachstehend bezeichneten Schuhwaaren entwendet worden: 4 Paar Herrenstiefel, 30 Paar Damenstiefel in verschiedenen Sorten, 16 Paar Schuhblätter, verschiedene Sorten, 3 Paar desgleichen.

II. Dem Ziegelarbeiter Leon Meurice aus Belgien sind aus seiner auf der Ziegelei in der Aue zu Wesel belegenen Wohnung am 18. Juli cr. 1 Paar lederne Pantoffeln, 1 blaues Frauentopftuch, 1 Stück Kolltabak und eine silberne Cylinderruhr mit weißem Zifferblatt, römischen Zahlen, Sekundenzeiger und der Nummer 565, gestohlen.

III. Dem Obergeometer Josef Heine zu Wesel sind in der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. aus seiner Wohnung 6 Paar Stiefel, darunter 1 Paar Wasserstiefel entwendet.

Ich ersuche daher Diejenigen, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 23. Juli 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

995. 985. Ein hier selbst wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenes Individuum ist im Besitze eines noch ganz neuen Luftkissens mit dem Zeichen 13, Prima G. W. betroffen worden.

Den rechtmäßigen Eigentümer dieses Luftkissens ersuche ich, sich auf dem hiesigen Untersuchungsamt Stube Nr. 61 zu melden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: Hartwich.

Personal-Chronik.

996. 972. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Stankkeit zu Lobberich ist zum Bürgermeister genann-

ter Bürgermeisterei ernannt worden.

997. 180. Der Fabrik-Inhaber Johann Pittsch ist zum ersten und der Rentner Peter Jacob Saafen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Fischeln, Kreis des Grefeld Land, ernannt worden.

998. 989. Der Gutsbesitzer Heinrich Schönscheidt gent. Nünning zu Frillendorf ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Stoppenberg ernannt worden.

999. 981. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 14. d. Mts. ist an Stelle des bisherigen Ergänzungs-Richters Friedrich Osteroth, der Kaufmann und Fabrikant Eduard Büren in Barmen zum Ergänzungs-Richter bei dem königlichen Friedensgerichte daselbst ernannt worden.

Eberfeld, den 23. Juli 1874.

Der Landgerichts-Präsident: J. V.: gez. Staud.
Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

Patente.

1000. 959. Dem Ober-Ingenieur Heusinger von Waldegg in Hannover und dem Ober-Inspector Paulus in Stuttgart ist unter dem 19. Juli cr. ein Patent

auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1001. 960. Dem Civil-Ingenieur Hugo Mehrlich aus Frankfurt a. M., z. Z. in Berlin, ist unter dem 19. Juli 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisbereitungsmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1002. 962. Das dem Chemiker Octave Gauduin und den Mechanikern Mignon und Rouart zu Paris unter dem 23. Februar 1873 ertheilte Patent

auf ein Verfahren der Verkupferung von Eisen, Stahl und Eisenguß, soweit solches nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

1003. 963. Dem William Henry Beckett zu Chelmsford in England ist unter dem 19. Juli d. J. ein Patent

auf einen Verschlussschieber für Rohrleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1004. 974. Den Technikern C. Federow und D. Stegmeyer zu Charlottenburg ist unter dem 22. Juli d. J. ein Patent

auf einen Umsteuerungs- und Expansions-Mechanismus für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1005. 982. Den Gebrüdern Siemens u. Comp. zu Charlottenburg ist unter dem 22. Juli d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1006. 986. Den Fabrikanten Gursch und Klemm zu Berlin ist unter dem 25. Juli d. J. ein Patent

auf eine Typenschleifmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1007. 987. Dem Maschinenfabrikanten Albert Fosca hier selbst ist unter dem 24. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifuge zur Herstellung von Zuckerboden, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1008. 988. Dem Ingenieur Peter Wolf zu Sestroretz bei St. Petersburg ist unter dem 25. Juli 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnwagenbremse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand, in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

1009. 990.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 51 und 52 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Ein Lehrer und zwei Lehrerinnen an der katholischen Volksschule in Alteneffen.	450 Thaler, bezw. 300 Thaler und freie Wohnung.	10/8	2186
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Carnap.	300 Thaler und freie Wohnung.	—	2187
Lehrerin an der unteren gem. Klasse der katholischen Schule in Heerdt, Kreis Neuß.	250 Thaler, freie Wohnung und 30 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	—	u. 2248
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Delhoven, Bürgerm. Dormagen.	350 Thaler, Wohnung nebst Garten und 25 Thaler Heizungs- Entschädigung.	9/8	2188
Lehrer an der zweiklassigen katholischen Volksschule in Homberg am Rhein.	350 Thlr., steigend bis 450 Thlr., freie Wohnung und Brandent- schädigung.	14/8	2189
Lehrer an der IV. Klasse der evangelischen Volksschule in Altendorf, System II.	400 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 30 Thaler bis 600 Thaler steigend; außerdem freie Woh- nung oder 100 bezw. 50 Thaler Miethsentschädigung, sowie 40 Thaler für Reini- ung u.	balbigst	2190
Lehrer an der evangelischen Volksschule in Kettwig. Dieser Stelle ist die Verwaltung der Fabriksschule (Oberklasse mit Halbtagsunterricht in zwei Cötus zu ca. 25 Schülern) übertragen.	450 Thaler, 50 Thaler Mieths- entschädigung und jährliche Dienst- alterszulage von 6 Thlr., steig. bis 150 Thaler.	balbigst	2191
Zwei Lehrer an der evangelischen Schule auf dem Heidt in Barmen.	450 Thaler für definitiv und 400 Thaler für provisorisch Ange- stellte, steigend bis 600 Thaler.	—	2192
Zweite Lehrerin an der katholischen Volksschule in Rüttenscheidt bei Essen.	300 Thaler nebst freier Wohnung.	15/8	2193
Zwei Lehrer an einklassigen evangelischen Volksschulen in Lüttringhausen.	je 400 Thaler, incl. Heizungs- u. Entschädigung, freie Wohnung nebst Garten. Erhöhung des Gehaltes steht im nächsten Jahre in Aussicht.	—	2249
Zwei Lehrer an evangelischen Volksschulen dortselbst.	je 350 Thaler und freie Wohnung.	—	—
Zwei Lehrerinnen an evangelischen Volksschulen dortselbst.	je 350 Thaler und 20 Thaler Miethsentschädigung.	—	—
Klassenlehrer an der evangelischen Schule in Spel- dorf bei Mülheim an der Ruhr.	400 Thaler.	balbigst	2250
Klassenlehrer an der vierklassigen evangelischen Schule auf Karnap zu Barmen.	400 Thaler, im Falle der bestande- nen Wiederholungsprüfung 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	18/8	2251
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Kervenheim.	275 Thaler und 36 Thaler Mieths- entschädigung.	—	2252
Klassenlehrer an der fünfklassigen evangel. Volksschule in Unterbarmen.	400 Thaler, im Falle der bestande- nen Wiederholungsprüfung 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	18/8	2253
Zwei Aufseher bei dem königlichen Arresthause in Elberfeld.	je 300 Thaler und 60 Thaler Miethsentschädigung.	—	2194
Zweiter Gemeindebote bei dem Bürgermeisteramte zu Duisburg.	400 Thaler, steigend bis 450 Thaler incl. Miethsentschädigung.	10/8	2195